

Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Strasburg (Um.) vom 22.09.2005

- 1. Änderungssatzung 07.12.2006**
- 2. Änderungssatzung 13.12.2007**
- 3. Änderungssatzung 05.12.2013**
- 4. Änderungssatzung 03.12.2015**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.07.2011, § 50 Abs. 4 Nr. 3 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 in der zuletzt gültigen Fassung und des § 7 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Strasburg (Um.) vom 05.12.2013 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 03.12.2015 die 4. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Strasburg (Um.) erlassen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Strasburg (Um.) erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 4 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Wer am 01. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes eingetragen ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten.
- (3) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind
 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
 2. die im Verzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.

- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- (4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis 10% der Gesamtfrentlänge zulässig.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren je Meter Frontlänge betragen jährlich

a) in der Reinigungsklasse 1	3,33 €
b) in der Reinigungsklasse 2	2,33 €
c) in der Reinigungsklasse 3	1,41 €
d) in der Reinigungsklasse 4	2,92 €
e) in der Reinigungsklasse 5	1,92 €
f) in der Reinigungsklasse 6	0,41 €
g) in der Reinigungsklasse 7	1,00 €
h) ohne Reinigungsklasse	Durchführung des Winterdienstes und der Straßenreinigung durch die Anlieger
- (2) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. (1) genannten Reinigungsklassen ergibt sich aus der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Strasburg (Um.) (Verzeichnis der Reinigungsklassen und Straßenverzeichnis).

§ 5 Beginn und Ende der Gebährensschuld

- (1) Die Gebährensschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebährentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festgesetzten Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 01. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.
- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z.B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechend gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (5) Kann die Reinigung der gebührensspflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt länger als ein Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebährenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebährensschuld für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistungen reduziert, entfällt für diese Front die Gebährenpflicht auf die Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche vom Grundstückseigentümer zu vertretende Hindernisse.
- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebährensschuld gemäß Abs. 5 wird auf Antrag des Gebährenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebährenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebährenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen wurden.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind zu den gleichen Zeitpunkten wie die Grundsteuer lt. § 28 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) zur Zahlung fällig.

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Stadt Strasburg (Um.) und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bescheid mitgeteilt. Dieser Bescheid ist so lange gültig bis auf Grund von Änderungen ein neuer Bescheid ergeht.
- (2) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beiträgen
 - a.) bis 25,00 Euro am 01.07. jeden Jahres
 - b.) über 25,00 Euro zu einem Viertel am 25.02., 15.05., 15.08., 15.11., jeden Jahres.
- (3) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von Absatz 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.
- (4) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7 Gebührenschuld bei Vorderliegergrundstücken

- (1) Gebührenschuldner im Sinne des § 2 dieser Satzung schulden die Gebühr nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 8 Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Strasburg (Um.) tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Strasburg (Um.), den 03.12.2015


Karina Dörk
Bürgermeisterin

